



SCHLAGABTAUSCH. Alexander Van der Bellen und Norbert Hofer schenken einander im Wahlkampf nichts. Nach der Aufhebung der ersten Stichwahl will die FPÖ nun Schadenersatz von der Republik

ralprokuratur ist organisatorisch dem Obersten Gerichtshof beigeordnet und erfüllt die Funktion eines „Rechtswahrsers“. Eines der Instrumente dabei ist die sogenannte Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Dadurch hat die Generalprokuratur die Möglichkeit, dem Obersten Gerichtshof nachträglich Urteile zur Überprüfung vorzulegen.

Mit ihrer Anregung zielen die beiden Anwälte darauf ab, dass die Generalprokuratur eine solche Wahrungsbeschwerde erhebt. Sie verweisen auch darauf, dass bisherige Verfahren in Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl höchst unterschiedlich ausgegangen sind: So standen im Jänner 2019 die Bezirkswahlleiter und die Wahlleiter-Stellvertreter der Bezirke Graz-Umgebung und Südoststeiermark vor Gericht. Ihnen war – zusätzlich zur falschen Beurkundung – sogar Amtsmissbrauch vorgeworfen worden. Es kam jedoch zu einer Diversion. In Bezug auf fünf weitere Wahlbehörden wurden Verfahren bereits im Ermittlungsstadium eingestellt.

Unterschiedliche Urteile

In ihrer Anregung an die Generalprokuratur erklären die Anwälte mit Blick auf das Gerichtsverfahren in Graz, dass inhaltlich die Vorwürfe gleich gewesen seien wie jene in Bezug auf Villach-Stadt: „Die Verurteilungen und sogar schon die Anklageerhebung erfolgten sohin rechtsirrig. (...) Solche Unterschiede in der Handhabung mit strafrechtlichen Vorwürfen sind in einem Rechtsstaat nicht erwünscht.“

Tatsache ist, dass strafrechtliche Verurteilungen in dieser Causa gravierende Folgen nach sich ziehen könnten. Bekanntermaßen will die FPÖ wegen der Probleme bei der Wahl von der Republik Schadenersatz in Höhe von 3,4 Millionen Euro. Möglicherweise entschließt sich die Republik in weiterer Folge, ihrerseits Schadenersatz von den Verantwortlichen einzufordern. Dann würde es einen großen Unterschied machen, ob ein Wahlbeisitzer verurteilt wurde, eine Diversion erhalten hat oder vielleicht gar nie vor Gericht musste. ☞

Kooperation: Die Recherche dieser Geschichte stammt von der Investigativplattform „Addendum“. Projekte werden unter addendum.org veröffentlicht.

Generalprokuratur prüft Wahl-Urteil

Die bisherigen Verfahren gegen Wahlleiter und Beisitzer bei der Bundespräsidentenwahl 2016 haben höchst unterschiedliche Ergebnisse gebracht. Jetzt prüft die beim Obersten Gerichtshof angesiedelte Generalprokuratur das erste Urteil in der Causa

Von Stefan Melichar

Es war das erste Gerichtsurteil in Zusammenhang mit der Affäre um die Bundespräsidentenwahl 2016 – und es fiel durchaus hart aus. Der Villacher Bürgermeister Günther Albel als Wahlleiter sowie mehrere Wahlbeisitzer wurden im Juli 2018 wegen falscher Beurkundung und Beglaubigung im Amt verurteilt. Das Landesgericht Klagenfurt brummte ihnen Geldstrafen auf.

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Graz wurden das Urteil gegen alle Betroffenen vor Kurzem rechtskräftig. Nun beschäftigt sich allerdings die beim Obersten Gerichtshof angesiedelte Generalprokuratur mit der Causa. Ein Sprecher der Generalprokuratur bestätigte auf Anfrage von „Addendum“, dass der Akt beige-schafft worden sei. „Wir prüfen aktuell, ob es Gesetzesverletzungen bei dem Urteil gibt oder nicht.“

„Anregung“ zweier Anwälte

Auslöser dafür ist eine entsprechende „Anregung“ zweier involvierter Verteidiger. Die Anwälte Meinhard Novak und Christoph Völk haben sich gemeinsam an

die Generalprokuratur gewandt. Sie behaupten, dass die Verurteilungen rechtsirrig erfolgt seien. Die Angeklagten hätten – aufgrund der Art der Verfahrensführung – erwartet, dass es zu einer Diversion kommen werde. Ihre Anwälte hätten deshalb nicht sämtliche Verteidigerrechte ausgeschöpft. Die Verurteilung sei mit „Scheinbegründungen“ erfolgt, was die entscheidende Frage des Tatvorsatzes anbelangt.

Albel und mehrere Mitangeklagte wurden verurteilt, weil sie als Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Villach-Stadt eine Niederschrift unterzeichneten, durch die nicht nur das Wahlergebnis, sondern auch die formell korrekte Handhabung der Briefwahlkarten bestätigt wurde. Allerdings waren sie bei der Auswertung und Auszählung gar nicht anwesend. Darüber hinaus unterzeichneten sie eine Niederschrift, durch die die Abhaltung einer Sitzung bestätigt wurde, die jedoch nie stattgefunden hat. Tatsächlich entsprach in Villach der Umgang mit den Wahlkarten nicht den Vorschriften. Dies war einer der Fälle, die letztlich zur Aufhebung der Bundespräsidentenwahl-Stichwahl durch den Verfassungsgerichtshof führten. Die Gene-